

Georg Skalecki

Die Institutionalisierung und der gesetzliche Rahmen der bremischen Denkmalpflege in der Gründerzeit

Die eigentliche Geschichte der institutionalisierten Denkmalpflege begann im Zuge der geistigen Reformbewegung im Zeitalter der Aufklärung, speziell am Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts. Allerdings gab es zu allen Zeiten immer wieder Ansätze zu bewusstem Erhalt und gezielter Pflege baulicher Zeugnisse der Vergangenheit, was meist aus Respekt und Verehrung vor den Leistungen der Vorfahren, aus politischer Machtlegitimation oder aus Bildungsbewusstsein heraus geschah.¹ Während der Hochkultur der römischen Spätantike gab

es bereits einen hohen Stand des Interesses an vergangenen untergegangenen Kulturen. Bildungsreisen nach Griechenland, begeisterte Sammeltätigkeit und der bewusste Erhalt von antiken Ruinen beziehungsweise die gezielte erhaltende Umnutzung von antiken Tempeln waren üblich und können als Vorformen von Denkmalpflege bezeichnet werden. Im Codex Theodosianus (438) wurden dann auch ausdrückliche Regelungen für den Umgang mit Denkmälern der Vergangenheit getroffen. In der Nachfolge gab es unter Theoderich dem



Rom, Forum Romanum, *Denkmalinventarisierung im 16. Jahrhundert*

Großen Anfang des 6. Jahrhunderts nicht nur weitere Bestimmungen zur Pflege von Altertümern, sondern Theoderich setzte sogar einen »Architectus Urbis« mit der Aufgabe der Restaurierung antiker Ruinen ein. In diesen wie in anderen Punkten berief sich Karl der Große auf Theoderich und gab ebenfalls konkrete Verordnungen zum Erhalt von Denkmälern heraus. Die politische Macht Karls sollte sich auf die spätantiken Traditionen berufen können, was er mit symbolhaften Aktionen, wie Spolienverwendung bei Neubauten und Erhaltung antiker Reste, unterstrich. Deshalb sprechen wir für das frühe 9. Jahrhundert von der Karolingischen Renaissance, als Wiedergeburt der Antike. Später, im hohen Mittelalter, beschränkte man sich auf Spolienverwendung oder Integration von Teilen, um sich auf Vorgänger zu berufen. In der Renaissance des 15. und 16. Jahrhunderts findet man dann wieder sehr konkrete Ansätze von denkmalpflegerischem Handeln. Unter Papst Leo X. beispielsweise wurden die antiken Ruinen von Rom fast im modernen Sinne einer wissenschaftlichen Kulturdenkmäler-Inventarisierung unterzogen, exakt dokumentiert sowie Erhaltungskonzepte erarbeitet. Dafür wurde eine eigene Behörde geschaffen, der der Maler und Dombaumeister von St. Peter Raffaello Santi vorstand.

Noch konkreter wird es dann Ende des 18. Jahrhunderts, als im Zuge einer gesellschaftskritischen und aufklärerischen Bewegung das Bürgertum sich zu emanzipieren begann. Jean-Jacques Rousseaus politische Philosophie² und die darin ausgesprochene Kritik an den moralisch verwerflichen Zuständen allgemein und der adligen Gesellschaft der Zeit lösten Sehnsüchte nach früheren, vermeintlich besseren Epochen aus sowie den Wunsch, durch Aufklärung und Bildung Ungleichheiten auszugleichen. Rousseaus Abhandlungen ebneten einerseits den Weg für die Französische Revolution und die Säkularisierung, andererseits aber auch für die unter dem Stichwort »Zurück zur Natur« vor sich gehende Rückbesinnung auf frühere Werte, die man dann u. a. in einer romantischen Verklärung des Mittelalters suchte. Unter



Strasbourg, Münster

diesem Einfluss verfasste Johann Wolfgang von Goethe eine Art Inkunabelschrift für die deutsche Denkmalpflege: »Von deutscher Baukunst«³, 1771 erschienen, ist ein Plädoyer für den unersetzlichen Wert der großen Kunstwerke, hier des gotischen Münsters zu Strasbourg, dem Goethe auch eine besondere nationale Identitätskraft zuwies. Diese schwärmerische Verehrung der altdeutsch-vaterländischen Kunst des Mittelalters wurde noch verstärkt durch die verheerenden Verwüstungen der Revolutions-truppen 1793-1795⁴, dem daraus folgenden Reichsdeputationshauptschluss 1803 mit der Auflösung und dem Untergang zahlreicher geistlicher Kulturgüter sowie den napoleonischen Kriegen und Besetzungen 1806-1815.

Zwischenzeitlich hatte bereits eine andere Aktion eine enorme Begeisterung für ein weiteres

»Nationaldenkmal« hervorgerufen. Der Berliner Architekt David Gilly war zusammen mit seinem Sohn Friedrich 1794 zur Begutachtung des Zustandes der ehemaligen Deutschordensniederlassung nach Marienburg in Westpreußen gereist. Nach der Rückkehr präsentierte Friedrich Gilly 1795 eine Reihe von Zeichnungen in der Berliner Bauakademie, die ein großes Interesse an diesem mittelalterlichen Bauwerk auslöste und eine Bürgerbewegung für den Erhalt und die Wiederherstellung dieses »Denkmals deutscher Geschichte« in Gang setzte. Die Restaurierung der Marienburg erfolgte ab 1815 nach dem Ende der napoleonischen Kriege und der Neuordnung Europas durch den Wiener Kongress.

Nun war auch die Zeit reif für einen konkreten Vorschlag: Karl Friedrich Schinkel verfasste im Herbst 1815 sein »Memorandum zur Denkmalpflege«, was als Geburtsstunde der modernen Denkmalpflege angesehen werden kann. Schinkel, der Schüler von Friedrich Gilly gewesen war, legte dem preußischen König eine

drastische Beschreibung des Zustands der historischen Bauten vor, und er forderte »die Erhaltung aller Denkmäler und Altertümer unseres Landes«⁵, damit die gedankenlose Zerstörung des baulichen Erbes beendet werde. Die allgemeine Verwaltung und die Baubehörden hätten nicht ausreichend Gespür hierfür, es bräuchte eigene »Schutzdeputationen« mit breiten kulturellen Kenntnissen. Schinkel forderte weiter, dass das Vorhaben natürlich durch entsprechende Verordnung legitimiert werden müsse. Auch konkrete Vorschläge des Vorgehens wurden schon in dieser Schrift von 1815 gemacht. Zunächst müssten Verzeichnisse angelegt werden, welche Bauten erhaltenswert seien; nichts anderes als Denkmallisten sollten erstellt werden. Der von Schinkel angewendete Denkmalbegriff war bereits relativ weit gefasst, er reichte von Kirchen und Schlössern bis hin zu einfachen Funktionsbauten, die als erhaltenswerte Altertümer angesehen wurden. Hinzu kamen Ausstattungstücke, wobei Schinkel dafür plädierte, diese vor Ort zu lassen und nicht nach

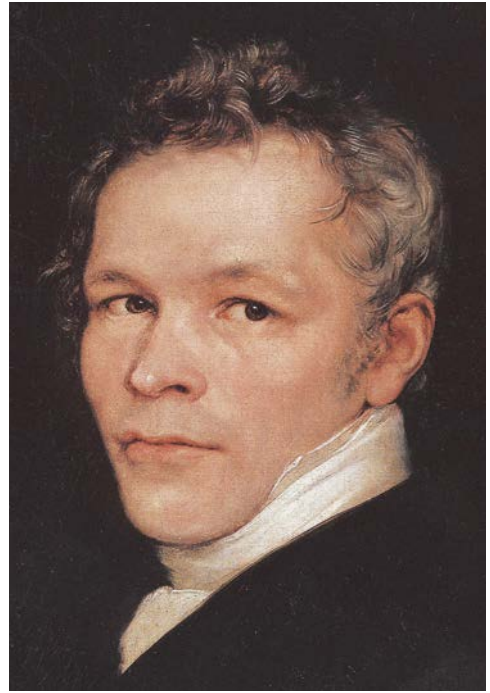


Marienburg, *Deutschordensschloss*

dem Grundsatz zu handeln, »nach welchem die Franzosen verfahren haben, alles einigermaßen wichtige von seiner Stätte fort in das große Museum der Hauptstadt zu schleppen.«⁶ Diese Äußerung zeigt, dass grundsätzlich die Entwicklungen in anderen Ländern, besonders in Frankreich und England, beobachtet wurden und man Anregungen von dort aufnahm, die Entstehung der Denkmalpflege in dieser Zeit also ein europäisches Phänomen war.

Es waren einerseits die Grundlagen der Aufklärung, die, begünstigend für die Denkmalpflege, daneben auch die historischen Wissenschaften und die Bau- und Kunstgeschichte als Fach entstehen ließen. Andererseits war es die Romantik, die in schwärmerischen Idealisierungen die Schönheit und Bedeutung der eigenen »vaterländischen« Denkmäler erkannte. Darüber hinaus waren es die politischen Ereignisse der Revolutionskriege und der Säkularisierung sowie die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Umwälzungen der beginnenden Industriellen Revolution, die tiefe Veränderungen und hohe Verluste und Zerstörungen von Kulturgut mit sich brachten.

Schinkels konkreter Vorschlag zur Schaffung einer eigenen Denkmalbehörde wurde nicht direkt umgesetzt. Allerdings wurde eine Kabinettsorder am 4. Oktober 1815 »zum Schutz von Denkmälern vor wesentlichen Veränderungen« erlassen. Von nun an begannen alle deutschen Länder, sich dem Thema Denkmalpflege zu widmen.⁷ Zaghafte Ansätze dazu gab es auch zuvor in anderen Regionen. So erließ der Markgraf Alexander von Brandenburg-Ansbach-Bayreuth schon 1771, konkretisiert dann im Jahr 1780, eine sog. Ausschreibung zum Schutz der Denkmäler. Darauf basierend folgte 1780 der Landgraf Friedrich II. von Hessen-Kassel mit seiner »Verordnung, die Erhaltung der im Lande befindlichen Monumente und Alterthümer betreffend«, wobei beide Male die Denkmaldefinitionen noch sehr eingengt waren und sich auf Wappensteine, Grabmale und Inschrifttafeln beschränkten. Weiter griff dann 1818 die Verordnung von Ludwig I. von Hessen-Darmstadt, der, sicher unter dem Eindruck der oben skiz-



Karl Friedrich Schinkel, Ölgemälde von Carl Begas, 1826

zierten preußischen Entwicklungen, das erste Gesetz in Deutschland erließ, das als eine Art Denkmalschutzgesetz angesehen werden kann. Es sollte eine Liste erhaltenswerter Baudenkmäler erstellt werden, und die Behörden wurden verpflichtet, deren Erhalt zu gewährleisten. Veränderungen an Baudenkmälern wurden anzeige- und genehmigungspflichtig. Eine eigene Denkmalbehörde wurde aber auch in Darmstadt noch nicht eingerichtet. Die erste eigene Behörde wurde in Bayern gegründet, wo 1835 Sulpiz Boisserée zum »Generalinspektor der plastischen Denkmale« (dazu zählten auch Gebäude) ernannt wurde, dem schon 1837 der bayerische Architekt Friedrich von Gärtner folgte. Waren die bayerischen Einrichtungen noch nebenamtlich auch mit anderen Angelegenheiten betraut, so wurde 1843 in Preußen dann mit Ferdinand von Quast der erste hauptamtliche Konservator in Deutschland ernannt. Dem folgten 1858 Württemberg und 1868

Bayern mit festen hauptamtlichen Konservatoren, womit die Institutionalisierung der Denkmalpflege begann.

Es fehlten aber weiterhin konkretisierende gesetzliche Regelungen. Gegen die Gründung von Denkmalämtern und besonders gegen den Erlass von Gesetzen gab es auch vielfältigen Widerstand. Trotz der immer weiter sich entwickelnden Begeisterung für die Pflege der Denkmäler in breiten Schichten der Gesellschaft wurden eine Verstärkung der Denkmalpflege beziehungsweise die Erarbeitung von Gesetzen behindert und erstellte Gesetzentwürfe oftmals schon früh einkassiert. Allen voran bekämpften die Kirchen, der Adel und die Finanzverwaltungen diese Bemühungen, was zum Beispiel in Bayern begründet wurde mit der Formulierung: »Die Bedürfnisse der Gegenwart insbesondere auch in Fragen des materiellen Wohlstandes ... müssen ... ein bedeutendes Übergewicht über die Sorge für die Erhaltung und Verständnis von der Geschichte angehörenden Denkmälern ... haben.«⁸ Rechtliche Probleme wegen des Eingriffs in das Privateigentum wurden immer wieder ins Feld geführt. Dies änderte sich nach der Reichsgründung 1871 zunächst nicht, erst ab 1900 gewann die Denkmalpflege erheblich an Bedeutung. Allen voran war es die Heimatschutzbewegung, die als populäre, weniger akademische Strömung den Gedanken der wissenschaftlichen Denkmalpflege unterstützte. Mit dem ersten Tag für Denkmalpflege, 1900 in Dresden abgehalten, organisierte sich die Denkmalpflege auch überregional und initiierte eine denkmaltheoretische Diskussion. Diese wurde auf den jährlich stattfindenden Tagen für Denkmalpflege geführt, wobei die Dispute über den Umgang mit dem Heidelberger Schloss oder die programmatischen Schriften von Georg Dehio und Alois Riegl wesentlichen Anteil hatten.⁹ Die Einführung des emotionalen Alterswertes durch Riegl und des historischen Denkmalwertes durch Dehio beförderten die allgemeine Stimmung, sodass es ab 1902 auch endlich zu konkreten Gesetzesvorhaben kam. 1902 wurde das »Preußische Verunstaltungsgesetz« erlassen und im gleichen

Jahr in Hessen-Darmstadt das erste echte Denkmalschutzgesetz, das umfassende Regelungen von der Unterschutzstellung bis zur Genehmigungspflicht beinhaltet.¹⁰

Von diesen ersten Gesetzesinitiativen beeindruckt, wurde auch in Bremen schon sehr früh über entsprechende Regelungen nachgedacht, und es wurde schon am 3. März 1909 von Bremen, als drittem Land nach Preußen und Hessen, ein »Gesetz, betreffend den Schutz von Baudenkmalen und Straßen- und Landschaftsbildern« erlassen.¹¹ Gehen wir zunächst ein Stück zurück und betrachten die Entwicklung der Denkmalpflege in Bremen im 19. Jahrhundert von Beginn an.

Die erste einschneidende bauliche Veränderung in der historischen Altstadt Bremens durch den geplanten Abriss der Bürgerhäuser an der Ostseite des Marktplatzes und den beabsichtigten Neubau der Börse an dieser Stelle war 1861 der Auslöser für die Gründung einer »Sektion des Künstler-Vereins zur Erhaltung bremischer Altertümer«.¹² Die Ziele dieser ehrenamtlichen Initiative sind in deren Satzung beschrieben: »Der Zweck dieser Abteilung ist (1.), nach geschichtlichen Denkmälern und Altertümern sowohl literarischer, künstlerischer als auch allgemein kulturhistorischer Art in Bremen zu forschen und die vorhandenen zu sammeln, (2.) für die Erhaltung derselben, insbesondere auch für den Schutz und Fortbestand interessanter Bauwerke und sonstiger Kunstdenkmäler Sorge zu tragen, (3.) zu wissenschaftlicher Erforschung und Erläuterung des gesammelten Stoffes anzuregen und durch sonstige geeignete Mittel in der Bevölkerung Bremens das Interesse für seine Geschichte zu beleben.«¹³

Flankiert wurden diese Bemühungen von weiteren Stiftungen und Vereinen, die im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts in Bremen gegründet wurden und die im Sinne von Stadtbildpflege vielfältig aktiv wurden. Der »Naturwissenschaftliche Verein«, die »Anthropologische Kommission« und besonders die »Rohland-Stiftung« und der »Verein Lüder von Bentheim zur Pflege bremischer Bauart« sind hier



Bremen, Marktplatz um 1861

zu nennen. Dies führte zu einer breiten Beschäftigung mit bremischer Geschichte und bremischen Altertümern. Mit der von Ludwig Roselius gegründeten »Niedersachsenrunde von 1900«, aus deren Umfeld 1904 auch Mitglieder für den neu gegründeten deutschlandweiten »Bund Heimatschutz« kamen, ergab sich eine stärkere Durchdringung mit den Zielen der Heimatschutzbewegung. Im gleichen Jahr wie die nationale Bewegung wurde 1904 der »Verein für Niedersächsisches Volkstum« als regionale Heimatschutzorganisation in Bremen gegründet, der sich sehr schnell entwickelte und bald großen Einfluss gewann. Gründungsvorsitzender war Professor Emil Högg, der Direktor des Gewerbemuseums.¹⁴ Schon 1905 machte dieser Verein eine Eingabe beim Senat mit der Forderung nach einer Einsetzung eines hauptamtlichen Denkmalpflegers, und 1907 legte man den Entwurf eines »Verunstaltungsgesetzes« vor, der sich an dem preußischen Gesetz orientierte und

letztlich auch den Erlass des bremischen Gesetzes maßgeblich beförderte.

Den vielfältigen Initiativen und der Stimmungslage des späten 19. Jahrhunderts in Bremen Rechnung tragend, übernahm schon 1892 der Senat staatlicherseits die Aufgaben der Altertümpflege vom Künstler-Verein mit der Gründung einer »Senatskommission zur Erhaltung Kunst- und kulturhistorischer Denkmäler«, die später »Kunsthistorische Kommission« hieß und in der neben drei Senatoren hauptsächlich Sachverständige tätig waren, so unter anderem Archivdirektor Dr. von Bippen, der Direktor des Gewerbemuseums Professor Högg, die Baudirektoren Franzius und Ehrhardt und der Gründer des Historischen Museums Johann Focke. Aufgabe der Kommission war es nach deren eigener Satzung, ein »Straßenverzeichnis ... bemerkenswerter Häuser« zu erarbeiten, das 1894 sozusagen als erste bremische Denkmalliste vorgelegt wurde. Alle darin verzeichneten Bauten wurden

von der Baupolizei überwacht, und bei Abbruch- oder Veränderungsanträgen wurde die Kommission eingeschaltet. Diese nahm dann zu den Bauanträgen Stellung, was die Mitglieder, die einmal in der Woche samstags zusammenkamen, erheblich in Anspruch nahm. Zudem war geplant, über die Liste hinaus ein wissenschaftliches Denkmalinventar zu erarbeiten, das jedoch, trotz der vom Senat zur Verfügung gestellten Finanzmittel, nicht zum Abschluss kam, da die vorgesehenen Bearbeiter vielfältig anderweitig belastet waren und die meisten von ihnen vor einer Fertigstellung verstarben.¹⁵

Obwohl es auch Widerstände gegen die Tätigkeit der Kommission gab, besonders aus der Architektenschaft heraus, entwickelte sich der Gedanke einer organisierten und auf gesetzlicher Grundlage arbeitenden Denkmalpflege weiter. Die oben genannte Initiative des »Vereins für Niedersächsisches Volkstum« und der Erlass des »Preußischen Verunstaltungsgesetzes« regten die Bürgerschaft an, ein eigenes bremisches Denkmalschutzgesetz zu erlassen, das nach einer Initiative vom Februar 1908 aus der Bürgerschaft heraus schließlich am 4. März 1909 beschlossen wurde.¹⁶

Dieses »Gesetz, betreffend den Schutz von Baudenkmalern und Straßen- und Landschaftsbildern« von 1909 umfasst insgesamt fünf Paragraphen. In §1 wird der Schutz von Straßen und Ortsbildern, in §2 der von Landschaftsbildern geregelt. Bemerkenswert ist, dass eine Genehmigung bei gröblicher Verunstaltung verweigert werden kann. In §3 wird darüber hinaus auch die Genehmigungspflicht bei »einzelnen Bauwerken von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung« festgelegt. Dies gilt sowohl bei Abbruchanträgen wie bei Veränderungen. §4 legt fest, dass die Baupolizeibehörde vor einer Genehmigung Sachverständige zu hören hat, und schließlich werden in §5 sogar Geldstrafen bei Zuwiderhandlungen angedroht. Das bremische Gesetz orientiert sich somit stark am preußischen, das allerdings erst bei einer Novellierung 1907 die Möglichkeiten der Genehmigungsversagung eingeführt hatte. Damit sind diese beiden Gesetze vergleichsweise

modern, da sie wirkungsvolle Regelungen zumindest theoretisch vorsehen. In vielen anderen Ländern blieben vergleichbare Gesetzgebungsverfahren stecken oder die geschaffenen Regelungen beinhalteten keine konkrete Versagungsmöglichkeit.

Am 14. November 1910 konnte die Sachverständigenkommission auch die zum Gesetz gehörende neue Liste der schutzwürdigen Straßen, Plätze und Bauwerke vorlegen, die sich natürlich an der ersten Liste von 1894 orientierte, diese aber erweiterte. Darin enthalten sind als schutzwürdig für die Altstadt allein 24 Straßen, 8 Platzanlagen, die Wallanlagen sowie 397 Bauwerke. Für die Neustadt kommen drei weitere Straßen, ein Platz und 77 Bauwerke hinzu.¹⁷

Einige Jahre später, noch im Ersten Weltkrieg, beschloss der Bremer Senat eine Gesetzesänderung, mit der Details konkretisiert wurden, und als entscheidende Hauptänderung auch eine Entschädigungsregelung bei Versagen einer Baugenehmigung eingeführt wurde.¹⁸ Eine weitere kleinere Änderung erfolgte 1921, die den Baumschutz weiter verstärkte.¹⁹

Doch die einschlägigen Vereine in Bremen ließen nicht locker und starteten Mitte der 1920er-Jahre weitere Initiativen zur Stärkung des Denkmalschutzes. Am 16. November 1925 kamen auf Einladung des »Vereins für Niedersächsisches Volkstum« Vertreter aller Vereine, Kommissionen und Behörden, die sich dem Denkmal- bzw. Naturschutz verbunden fühlten, zusammen, um über ein Gesetz und über die Einrichtung einer Denkmalschutzbehörde zu diskutieren. Der Vorstand des Vereins legte als Gesprächsgrundlage eine Denkschrift vor mit dem Titel »Zur Frage des Aufbaues einer bremischen Denkmalschutzbehörde«.²⁰ Zu den schon genannten besonders aktiven Vereinigungen kamen unter anderem die Historische Gesellschaft, der Bund Deutscher Architekten (BDA), der Deutsche Werkbund und die Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur (DGGL) hinzu. In dieser Denkschrift wird zunächst der Denkmalbegriff definiert: »Dieser umschließt den Schutz 1. der Baudenkmal - Bauwerke in ihrem inneren und äusseren

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

1909. — № 9.

Inhalt: Nr. X. Gesetz, betreffend den Schutz von Baudenkmälern und Straßen- und Landschaftsbildern. S. 69. — Nr. XI. Gesetz wegen Aufhebung einer Planstraße in der Südervorstadt. S. 71. — Beilage 4. XLI. Ortsstatut der Stadt Vegesack, betreffend Steuerordnung für das Handelsgewerbe in der Stadt Vegesack. S. 71. — Beilage 5. XLII. Ortsstatut der Stadt Vegesack, betreffend die Befolgung der Leiter, Lehrer und Lehrerinnen der händtischen Schulen zu Vegesack. S. 74. — Beilage 6. Bekanntmachung des Hofenamts Bremerhaven, betreffend Aufstellung eines Signalmarkes bei dem Vorhafen der Großen Kaiserichule in Bremerhaven, vom 13. Februar 1909. S. 76.

X. Gesetz, betreffend den Schutz von Baudenkmälern und Straßen- und Landschaftsbildern.

Vom 4. März 1909.

Handwritten notes:
2. G. v. 6. Sep. 1917 L. P. 317 7
T. G. v. 27. März 1921 L. P. 109 7

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen ist zu versagen, wenn dadurch das Straßen- oder Ortsbild gröblich verunstaltet werden würde.

§ 2.

Die Baupolizeibehörde kann für landschaftlich hervorragende Teile des bremischen Staatsgebietes die Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen versagen, wenn dadurch das Landschaftsbild gröblich beeinträchtigt werden würde und dies durch die Wahl eines anderen Bauplatzes oder eine andere Gestaltung des Baues oder die Verwendung eines anderen Baumaterials vermieden werden kann.

Auch kann die Baupolizeibehörde die Beseitigung einzelner Bäume untersagen, wenn dadurch ein hervorragendes Landschaftsbild gröblich beeinträchtigt werden würde, ohne daß die Beseitigung aus öffentlichem oder überwiegendem Privatinteresse erforderlich ist.

Handwritten note:
Genehmigung 1927

§ 3.

Durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft kann für die Stadt Bremen und das Landgebiet, durch Ortsstatut für die Hafentädte

1. in Bezug auf bestimmte Straßen und Plätze von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung angeordnet werden, daß die baupolizeiliche

Ausgegeben am 4. März 1909.

Aufbau, deren Erhaltung wegen ihrer künstlerischen, allgemeineschichtlichen und kunstgeschichtlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt, ferner städtebauliche Anlagen wie Strassen, Plätze, Parke usw., endlich unbewegliche Zeugen aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit...« Des Weiteren werden das Naturdenkmal, der Umgebungsschutz, bewegliche oder im Wasser verborgene Denkmäler angesprochen. Zur Organisationsform wird ausgeführt, dass eine Abtrennung von der Baupolizei dringend geraten erscheint. Stattdessen werden acht Personen unterschiedlicher Fachrichtungen als staatliche Denkmalpfleger im Nebenamt vorgeschlagen, ergänzt von einem Denkmalrat. Diese Gruppe der Denkmalpfleger solle sich zusammensetzen aus den Direktoren bzw. Leitern der Bauverwaltung, der Kunsthalle, des Focke-Museums, der Vor- und Frühgeschichtlichen Abteilung des Städtischen Museums, des Staatsarchivs, der Stadtbibliothek, des Gartenamtes sowie einem Naturwissenschaftler des Städtischen Museums. Weitere Sachverständige kämen als Mitglieder eines unterstützenden Denkmalrates in Betracht. Zu den Kernaufgaben der vorgeschlagenen Denkmalpfleger zählten die Führung und Ergänzung der Denkmalliste, die Sicherung von Funden, die Begleitung von Enteignungen von Denkmälern, die Erarbeitung von Ausführungsbestimmungen sowie die wissenschaftliche Bearbeitung der Denkmalinventare. Bemerkenswert ist, dass die Initiatoren dieser Denkschrift sich an aktuellen Entwicklungen in Deutschland orientiert hatten und dabei neben Hamburg und Lübeck besonders die Entwicklungen in Danzig als anregend empfunden hatten.

Die am 16. November 1925 zusammengekommene Versammlung, angeführt vom »Verein für Niedersächsisches Volkstum«, machte darauf am 30. November 1925 eine Eingabe an den Senat mit der Bitte, selbst einen Denkmalschutzgesetzentwurf fertigen zu dürfen. In den darauffolgenden Jahren wird dieses Vorhaben weiter betrieben, bis schließlich 1928 ein Entwurf vorliegt und dieser im Senat beraten wird. Vorgesehen ist zu dieser Zeit auch die

Einstellung eines hauptamtlichen Denkmalpflegers. Am 30. Januar 1931 wird schließlich dieser ausgearbeitete Gesetzentwurf samt Erläuterungen dann auch in der Bremischen Bürgerschaft beraten, aber vor weiterer Beschlussfassung an einen Ausschuss verwiesen.²¹

Dieser Gesetzentwurf ist so bemerkenswert, dass er unbedingt näher betrachtet werden muss. Er wurde in früheren Abhandlungen bisher lediglich kurz erwähnt, wobei fälschlich die Behauptung aufgestellt wurde, dass der Senat Anfang 1932 dieses Gesetz dann auch beschlossen hätte. Auch wurde diesem Entwurf »nationales Pathos« bzw. ein nationalsozialistisches Gedankengut unterstellt, eine Fehlinterpretation des Gesetzentwurfes selbst sowie eine Fehleinschätzung der Zeitumstände und besonders der Genese dieses Entwurfes.²² Auch im Ausstellungskatalog »Graben für Germanien – Archäologie unterm Hakenkreuz« wird versucht, im Sinne einer Aufarbeitung der Zeitumstände, die Infiltrierung der bremischen Denkmalpflege, speziell der Bodendenkmalpflege, durch nationalsozialistisches Gedankengut nachzuweisen. Dabei wird dieser Gesetzentwurf erwähnt und wieder fälschlicherweise behauptet, das Gesetz sei Anfang 1932 in Kraft getreten.²³ Überzogen und unzutreffend wird hier erneut ein »nationales Pathos« unterstellt und behauptet, der Gesetzentwurf besitze eine nationalsozialistische Prägung. Ebenso wenig ist die Behauptung richtig, dass dieser Gesetzentwurf eine unmittelbare Reaktion auf die Auseinandersetzungen um die Ausgrabungen der jüdischen Kunsthistorikerin Helen Rosenau vom Frühjahr 1931 im Bremer Dom gewesen sei, die übrigens mehr Kompetenzstreit und Methodendiskussion waren als dass sie rassistischen Hintergrund besäßen. Vielmehr betrieb seit seiner Gründung 1904 der »Verein für Niedersächsisches Volkstum« aus rein fachlichem Interesse eine Verbesserung der Regelung des Denkmalschutzes in Bremen, und er steckte mindestens seit 1925 konkret hinter diesem Gesetzentwurf, der schon 1928 vorlag und weder nationalsozialistischen Einfluss zeigt noch mit den Grabungen im Dom von 1931 etwas

Zur Frage des Aufbaues einer
=====
bremischen Denkmalschutzbehörde .
=====

Der Begriff des Denkmalschutzes erfuhr in den letzten Jahren sehr wesentliche Erweiterungen. Mit dieser Entwicklung haben die entsprechenden gesetzgeberischen und verwaltungstechnischen Massnahmen nicht überall Schritt gehalten, weder im Reiche, noch in den einzelnen Ländern. Ganz besonders gilt dieses Urteil für den Ausbau oder Neuaufbau solcher staatlicher Organisationen, deren Aufgabe es ist oder wäre, die sachgemässe Durchführung der in den allgemeinen Schutzgesetzen und in den besonderen Polizeiverordnungen ausgesprochenen Bestimmungen zu gewährleisten.

Auch für B r e m e n ist die gleiche Tatsache unbestreitbar. Es fehlen sowohl wichtige gesetzliche Voraussetzungen zur Verwirklichung eines umfassenden Schutzgedankens, und zum anderen sind die Befugnisse der bestehenden Sachverständigenkommission völlig unzulänglich. Viele bedauerliche Vorkommnisse der letztvergangenen Zeit, namentlich auf naturschutzlerischem Gebiete, konnten sich nur wegen dieser Mängel ereignen.

Die um die Pflege heimischer Kulturwerte besorgten Kreise Bremens sind deshalb seit längerem bemüht in dieser Richtung einen Wandel zum Bessern die Wege zu ebnen. Es dürfte darum angebracht sein, auch einmal vor der breiten Öffentlichkeit die Wünsche für den muster-gültigen Aufbau einer bremischen Denkmalschutzbehörde darzulegen.

Die Gliederung einer arbeitsfähigen Denkmalschutzbehörde ergibt sich im wesentlichen aus dem Begriff des Denkmalschutzes. Dieser umschliesst den Schutz.

1. der B a u d e n k m ä l e r - Bauwerke in ihren inneren und äusseren Aufbau, deren Erhaltung wegen ihrer künstlerischen, allgemainsgeschichtlichen und kunstgeschichtlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt, ferner städtebauliche Anlagen wie Strassen, Plätze, Parke usw., endlich unbewegliche Zeugen aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit wie Grabstätten, Schanzen (Wälle), Landwehren, Warfen (Wurten) usw.;

2. der N a t u r d e n k m ä l e r - charakteristische Gebilde der heimischen Natur wie stehende oder fliessende Gewässer, Hügel (Dünen!), Felsen (erratische Blöcke!), einzelne Pflanzen und Tiere, Gebiete mit bemerkenswerten Pflanzen- oder Tiergemeinschaften und dergl. deren Erhaltung aus geschichtlichen, naturwissenschaftlichen und landschaftlichen Gründen im öffentlichen Interesse liegt;

3. der U m g e b u n g v o n B a u - u n d N a t u r d e n k m ä l e r n ;

zu tun hat. Die gewählten Formulierungen im Gesetzentwurf wie im Erläuterungstext sind der Begeisterung an der Sache geschuldet und aus der Heimatschutzbewegung heraus zu erklären, sie wirken sachlich und absolut unauffällig.

Tatsächlich wurde mit diesem Gesetzentwurf von 1931, ganz im Sinne moderner Denkmalschutzgesetze, eine umfassende, in 23 Paragraphen aufgeteilte Regelung vorgeschlagen. Es beginnt in § 1 mit der Legaldefinition der »besetzten Gegenstände«. Als Denkmalgründe werden allgemein geschichtliche, wissenschaftliche, künstlerische oder städtebauliche Werte genannt, die gleichen Gründe, die den Auftakt der Denkschrift von 1925 bilden. Eine »Landesstelle für Denkmal- und Naturschutz« soll jeweils unter der Beteiligung eines Denkmalrates endgültig, unter Ausschluss eines Rechtsweges, entscheiden können. § 2 regelt die Anzeigepflichten, die jede Veränderung eines Denkmals sowie dessen Umgebung umfassen, eingeschlossen auch reine Instandsetzungen oder zum Beispiel Reklameanlagen. Die betroffenen Maßnahmen bedürfen der Erlaubnis der »Landesstelle«, wobei eine Genehmigungsfiktion von einem Monat gilt, innerhalb derer der Denkmalpfleger entscheiden muss (§ 3). Eine Erlaubnis dürfe nur verweigert werden, wenn der Bestand oder die Eigenart des Denkmals beeinträchtigt werde. Auch Auflagen und Bedingungen können nach Vorstellungen des Gesetzes für eine Erlaubnis formuliert werden. § 4 regelt Anordnungen von Sicherungsmaßnahmen, einschließlich Ersatzvornahmen der »Landesstelle« auf Kosten des Eigentümers. Ebenso können nach § 18 auch einstweilige Anordnungen erlassen werden, wie zum Beispiel sofortige Einstellung von Arbeiten.

Die Eintragungen von Denkmälern in die Denkmalliste veranlasst die »Landesstelle« von Amts wegen, nach Anhörung des Eigentümers und nach dessen Benachrichtigung (§ 5). Die Entscheidung ist ohne Möglichkeiten der Inanspruchnahme des Rechtsweges endgültig. Jedoch kann ein Eigentümer im Falle eines versagenden Bescheides nach §§ 3, 8 und 9 Widerspruch beim Senat einlegen, der jedoch keine

aufschiebende Wirkung hat. In §§ 6 und 7 wird das Vorkaufsrecht und das Enteignungsrecht eingeführt. Ausgrabungen, Zufallsfunde sowie die Ablieferung von Funden regeln §§ 8, 9 und 11, während § 10 den Staat in den Fällen eines Eingriffs zum Schadensersatz verpflichtet. Gegen die Festsetzung der Höhe dieser Entschädigung kann der Eigentümer Klage vor Gericht einreichen. Den Schutz von Naturgegenständen definiert § 12. Schließlich wird in § 13 die »Landesstelle für Denkmal- und Naturschutz« geregelt. Sie besteht aus fünf jeweils für drei Jahre benannten Mitgliedern. Beratend tritt ein Sachverständigenbeirat, der sogenannte »Denkmalrat« (§ 14), hinzu. Bei den Sitzungen der »Landesstelle« sowie des »Denkmalrates« nimmt jeweils mit beratender Stimme der »Denkmalpfleger« teil, der in § 15 behandelt wird. Von ihm werden besondere Fähigkeiten erwartet, denn er soll insbesondere »... a. durch Aufklärung und Belehrung dahin wirken, daß die Denkmäler im Lande nach ihrem geschichtlichen, wissenschaftlichen und künstlerischen Werte gewürdigt werden und daß die Pflicht zu ihrer Erhaltung von den Besitzern und der Allgemeinheit erkannt wird; b. über die Denkmäler im Lande wachen und durch Beratung dazu helfen, daß sie sachgemäß gepflegt, soweit möglich instandgesetzt und vor Beschädigungen geschützt werden; c. zu den ihm von den Behörden gestellten Fragen sich gutachtlich äußern, anderen Stellen auf Wunsch Auskunft erteilen; d. für die Aufzeichnung der Denkmäler (§ 5) Sorge tragen und das Aufzeichnungswerk auf dem Laufenden erhalten.«

Trotz der aufgeführten sehr konkreten »Genehmigungsregelungen« wird die Aufgabe des Denkmalpflegers als Moderator und fachkundiger Berater für Eigentümer und für die allgemeine Öffentlichkeit gesehen, somit sei eine fachliche Öffentlichkeitsarbeit im heutigen Sinne zu betreiben. Auch der Begründungs- und Erläuterungstext zum eigentlichen Gesetzentwurf macht hierzu überraschende Angaben, die ungewöhnlich fortschrittlich und liberal wirken und alles andere als nationales oder gar nationalsozialistisches Denken dahinter vermu-

ten lassen. Dort heißt es: »Der Denkmalpfleger ist der Hauptträger des Denkmalschutzes. Der mit dem Gesetz bezweckte Erfolg hängt wesentlich davon ab, in welchem Geiste der Denkmalpfleger seine verantwortungsvolle Tätigkeit ausübt. In der Erkenntnis, daß ohne die freudige Mitarbeit weiterer Kreise, insbesondere auch der Denkmalbesitzer, auf dem hier in Betracht kommenden Gebiete nachhaltige Erfolge schwerlich zu erzielen sein werden, legt das Gesetz das Hauptgewicht nicht zu sehr auf die bürokratische Durchführung der Schutzmaßnahmen und die scharfe Anwendung der gesetzlichen Handhaben, als vielmehr auf die Aufklärung und Beratung der Denkmalbesitzer und der Öffentlichkeit durch den Denkmalpfleger. Nur auf dem Wege einer derartigen verständnisvollen Zusammenarbeit aller Beteiligten läßt sich die Erhaltung des in Frage kommenden wertvollen Kulturbesitzes sicherstellen. ... Seine Tätigkeit entspricht damit derjenigen, der »Landeskonservatoren«, wie sie in den meisten deutschen Ländern, auch soweit sie kein Denkmalschutzgesetz besitzen, vorhanden sind. Zu den Aufgaben des Denkmalpflegers wird auch die Anlegung eines bildlichen und schriftlichen Denkmalarchivs zu rechnen sein, das über den jetzigen und früheren Zustand der Denkmäler Aufschluss zu geben bestimmt ist. Ferner wird ihm die Sorge für die Vollendung des bremischen Denkmalinventars obliegen.« Der Denkmalpfleger sei darüber hinaus auch vor allen Entscheidungen der »Landesstelle« gutachtlich zu hören (§ 16). Zur Ausübung seiner Tätigkeit werden dem »Denkmalpfleger« auch weitreichende Betretungsrechte eingeräumt, die notfalls sogar unterstützend durch die Ortspolizeibehörde durchgesetzt werden können.

Um die Regelungen des Denkmalschutzgesetzes effektiv durchsetzen zu können, sind in § 20 auch Strafbestimmungen festgesetzt. Die abschließenden Paragraphen legen das »öffentliche Interesse« von Denkmal- und Naturschutz fest, stellen in Aussicht, dass der Senat erforderliche Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes erlässt, und regeln das Inkrafttreten.



Ernst Grohne, erster bremischer Landeskonservator

Doch genau dieser letzte Punkt ist diesem weit-sichtigen und umfassenden Gesetzentwurf nie zuteil geworden, denn es gab von einflussreicher Seite Widerstand. Zunächst wurden die mit dem Gesetz und der Gründung der vorgesehenen Einrichtungen verbundenen Kosten problematisiert. Besonders negativ aber war eine Stellungnahme des bremischen Anwaltsvereins vom 13. März 1931.²⁴ Der Anwaltsverein kritisierte das Gesetz scharf, da »... die für den gedachten Zweck notwendigen Bestimmungen unter Umständen in sehr weitgehendem Umfange in die Rechte des einzelnen Staatsbürgers eingreifen, ja dass sie eine Verfügung über den unter Schutz gestellten Gegenstand für ihn praktisch unmöglich machen und somit geradezu eine Enteignung bedeuten. Die Interessen des Einzelnen können mithin in sehr starkem Widerspruch zu den Interessen des Staates treten...« Und die Juristen des Anwaltsvereins brachten natürlich ihren Berufsstand ins Gespräch, indem sie forderten, »... dass im Streit-

fälle die Entscheidung nur durch eine völlig unparteiische über den Parteien stehende Instanz, nämlich das Verwaltungsgericht, zu erfolgen hat. Nur dann lassen sich Bestimmungen von der Tragweite, wie sie beabsichtigt sind, rechtfertigen.« Der im Gesetzentwurf verschiedentlich vorgeschlagene Ausschluss des Rechtsweges wurde vom Anwaltsverein stark kritisiert und die fachliche Objektivität der Sachverständigen in Zweifel gezogen. Die Interessen der Eigentümer wurden als höher eingeschätzt, und das öffentliche Interesse am Schutz von Denkmälern rechtfertigte nach Einschätzung des Anwaltsvereins keinen so weitgehenden Eingriff. Jedoch bot der Verein eine fortwährende Beratung für eine eventuelle Überarbeitung des Gesetzentwurfes an. Am 17. September 1931 wurde jedoch in der Bürgerschaft eine weitere Befassung mit dem Gesetzentwurf »vorläufig« vertagt. Damit hatten die via Anwaltsverein vorgetragenen wirtschaftlichen Interessen der Eigentümer den Entwurf eines umfassenden und schlagkräftigen bremischen Denkmalschutzgesetzes, das damals seinesgleichen in Deutschland gesucht hätte, zu Fall gebracht.

Der kunsthistorischen Kommission gelang es danach zeitnah nur noch, den Senat zu bewegen, wenigstens einen amtlichen Denkmalpfleger einzusetzen. Ähnlich wie in anderen deutschen Ländern schon früher geschehen, war eine Verbindung oder Personalunion von Denkmalpflege und Historischem bzw. Kulturhistorischem Museum naheliegend, und so wundert es überhaupt nicht, dass der Direktor des Focke-Museums, Dr. Ernst Grohne, schließlich am 24. Februar 1933 zum Denkmalpfleger im Nebenamt ernannt wird.²⁵ Dabei lehnt sich seine Aufgabenbeschreibung in weiten Passagen

im Wortlaut an den Gesetzentwurf vom Januar 1931, dort § 15, an.

Zu einer weiteren positiven Entwicklung der denkmalschutzrechtlichen Regelungen in Bremen konnte es angesichts der zeitgleichen Ereignisse in Berlin, mit der Einsetzung Hitlers als Reichskanzler und der Machtergreifung der Nationalsozialisten, nicht mehr kommen. Trotz der ideologischen Glorifizierung des deutschen Volkstums durch die Nationalsozialisten, die nur bei oberflächlicher Analyse mit der »Begeisterung an vaterländischen Altertümern« des 19. Jahrhunderts und der Jahrhundertwende fälschlich gleichgesetzt werden kann, blieb das Verhältnis der Nationalsozialisten zu einer wissenschaftlichen und rationalen sowie geschichtsbezogenen Substanzdenkmalpflege ablehnend. Zu diffus war ihr ideologisches Geschichtsbild, das allein an Rassetheorien, aber nicht an der Pflege des authentischen kulturellen Erbes orientiert war.²⁶ Obwohl durch die Verfassungsänderung vom 30. Januar 1934 die Kulturhoheit der Länder aufgelöst wurde und damit die Aufgabe des Denkmalschutzes auf das Reich übergang, haben die Nationalsozialisten bis zum Untergang 1945 bezeichnenderweise kein eigenes Reichsdenkmalschutzgesetz erlassen.

Bremen erhielt erst am 27. Mai 1975 ein neues modernes Denkmalschutzgesetz als Gesetzesgrundlage für die Tätigkeit des am 15. September 1972 gegründeten Landesamtes für Denkmalpflege. Dieses war – trotz der vielfältigen Bemühungen von 1904 bis 1931 – die erste hauptamtliche Denkmalfachbehörde mit einem eigenen Landeskonservator, wie sie sich die Schöpfer des Gesetzentwurfes von 1931 gewünscht hatten.²⁷

Anmerkungen

- 1 Vgl. hierzu besonders: Götz, Wolfgang: Beiträge zur Vorgeschichte der Denkmalpflege. Die Entwicklung der Denkmalpflege in Deutschland vor 1800. Diss. Leipzig 1956, CD-ROM Neuauflage Zürich 1999. Ein Überblick u. a. in: Hubel, Achim: Denkmalpflege. Geschichte – Themen – Aufgaben. Eine Einführung. Stuttgart 2006.
- 2 Hier besonders: Discours sur l'origine et les fondements de l'inégalité parmi les hommes, 1755. Sowie: Du contract social ou Principes du droit politique, 1762.
- 3 Johann Wolfgang Goethe: Von deutscher Baukunst. Vgl. dazu: Huse, Norbert: Denkmalpflege. Deutsche Texte aus drei Jahrhunderten. München 1984, S. 17 ff.
- 4 Zahlreiche Beispiele solcher Zerstörungen in: Skalecki, Georg: »Friede den Hütten – Krieg den Palästen«. Über die Zerstörung der saarländischen Schlösser im Jahr 1793. In: Saar-Pfalz. Blätter für Geschichte und Volkskunde 1993, S. 5–25.
- 5 Karl Friedrich Schinkel: Memorandum zur Denkmalpflege (1815). Vgl. dazu: Huse, Norbert 1984 (wie Anm. 3), S. 62 ff.
- 6 Schinkel, Memorandum 1815 (wie Anm. 5).
- 7 Vgl. besonders: Hammer, Felix: Die geschichtliche Entwicklung des Denkmalrechts in Deutschland. Tübingen 1995 (= Jus ecclesiasticum, Bd. 51). Für die Zeit nach 1871: Speitkamp, Winfried: Die Verwaltung der Geschichte. Denkmalpflege und Staat in Deutschland 1871–1933. Göttingen 1996 (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 114).
- 8 Zitiert nach: Lübbecke, Wolfram: Georg Hager – Zur Geschichte der bayerischen Inventarisierung und ihrer Grundsätze. In: Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Hg.): Denkmalinventarisierung in Bayern. Anfänge und Perspektiven. München 1981 (= Arbeitshefte des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege, Bd. 9), S. 3–86, S. 15.
- 9 Dehio, Georg: Denkmalschutz und Denkmalpflege 1905. In: Dehio, Georg: Kunsthistorische Aufsätze. München 1914. Riegl, Alois: Der moderne Denkmalkultus. Sein Wesen und seine Entstehung (1903). In: Riegl, Alois: Gesammelte Aufsätze, Wien 1929.
- 10 Hammer, Felix 1995 (wie Anm. 7). Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Hg): 100 Jahre Denkmalschutzgesetz in Hessen. Geschichte – Bedeutung – Wirkung. Stuttgart 2003 (= Arbeitshefte des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen, Bd. 5).
- 11 Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1909, Nr. 9, S. 69–71.
- 12 Vgl.: Stein, Rudolf: 100 Jahre Heimat – und Denkmalpflege in Bremen. In: Bremisches Jahrbuch 48, 1962, S. 98–122. Hoffmann, Hans-Christoph: Der Denkmalschutz im Bremischen Staate bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges. Die Entstehung der bremischen Denkmalliste. In: Bremisches Jahrbuch, Jg. 55, 1977, S. 263–303. Zur Umgestaltung der Bremer Altstadt vgl. auch: Skalecki, Georg: Stadtentwicklung von gestern versus Stadtzerstörung von heute. In: Denkmalpflege in Bremen 13, 2016, S. 8–22.
- 13 Zitiert nach Stein, 1962 (wie Anm. 12).
- 14 Zur Geschichte des Vereins allgemein vgl.: Tacke, Wilhelm: Geschichte des »Vereins für Niedersächsisches Volkstum von 1904«. In: Jahrbuch des Vereins für Niedersächsisches Volkstum – Bremer Heimatbund 79, 2016, Heft 144, S. 3–79. Zur Initiative für ein Gesetz findet sich dort leider nichts.
- 15 Fragmente der Manuskripte haben sich erhalten im Landesamt für Denkmalpflege und im Focke-Museum. Vgl.: Hoffmann, H.-C. 1977 (wie Anm. 12).
- 16 Gesetzblatt 1909 (wie Anm. 11). Siehe auch: Staatsarchiv Bremen 3-B-13 Nr. 40.1.
- 17 Vgl.: Hoffmann, Hans-Christoph 1977 (wie Anm. 12), S. 274.
- 18 Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1917, S. 317 f.
- 19 Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1921, S. 109 f.
- 20 Staatsarchiv Bremen 3-B-13 Nr. 104. Für Hinweise hierzu danke ich ganz herzlich dem Leiter des Staatsarchivs, Herrn Prof. Dr. Konrad Elmshäuser.
- 21 Mitteilung des Senats vom 2. Januar 1931 »Erlaß eines Denkmal- und Naturschutzgesetzes«. Staatsarchiv Bremen 3-B-13 Nr. 104: 55.
- 22 Halle, Uta: Archäologische Forschung in Bremen und umzu. In: Bremen und umzu – Ausflugsziele auf der Düne, Geest und in der Marsch. Stuttgart 2011 (= Ausflüge zu Archäologie, Geschichte und Kultur in Deutschland, Bd. 53), S. 25–33.
- 23 Geringer, Sandra; Mahsarski, Dirk: Ernst Grohne und seine Ausgrabungen – Ein Bremer Beispiel. In: Graben für Germanien. Archäologie unterm Hakenkreuz. Ausstellungskatalog Focke-Museum Bremen 2013, S. 74–81.
- 24 Staatsarchiv Bremen 3-B.13 Nr. 104: 58.
- 25 Amtliche Mitteilungen für die bremischen Behörden vom 8. März 1933, Nr. 12.
- 26 Hammer, Felix 1995 (wie Anm. 7), S. 239 ff.
- 27 Zur weiteren Entwicklung: Hoffmann, Hans-Christoph: Erforschen – Pflegen – Schützen – Erhalten. Ein Vierteljahrhundert Denkmalpflege in der Freien Hansestadt Bremen. Ein Rückblick. Bremen 1998. Skalecki, Georg: Die Denkmalpflege im Land Bremen 1990–2005. In: Die Denkmalpflege 64, 2006, S. 107–110.